

**Verein der Freunde und Förderer
des Gymnasiums Lohne e.V.
An der Kirchenziegelei 12
49393 Lohne**



Juni 2010

Sehr geehrte Eltern,

der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Lohne e.V. wendet sich an Sie mit der herzlichen Bitte, Mitglied dieses Vereins zu werden.

Der Förderverein hat sich zum Ziel gesetzt, das Gymnasium Lohne bei seinen vielfältigen pädagogischen Aufgaben zu unterstützen und das öffentliche Ansehen der Schule zu pflegen. Dabei geht es vor allem um solche Aktivitäten, für die der Landkreis als Schulträger finanziell nicht eintritt, die aber doch für ein modernes und anregendes Schulleben von großer Wichtigkeit sind.

So hilft der Förderverein bei der Modernisierung des Unterrichts durch verstärktem Einsatz der Neuen Technologien oder die Beschaffung anderer Materialien, ergänzt die Bestände der Bibliothek, unterstützt Veranstaltungen und Wettkämpfe der Schüler/innen, stattet die Flure mit Wechselrahmen aus oder gibt einen Zuschuss, wenn bedürftige Familien Schwierigkeiten haben, die Kosten für eine Exkursion oder eine Klassenfahrt aufzubringen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet alljährlich im Februar über die Verwendung der Mittel.

Dem Vorstand gehören z.Zt. an: 1) Ludger Schlarmann, Lohne, Vorsitzender
2) Herbert Thölke, Dinklage, Stellv. Vorsitzender
3) Ulrike Poschmann, Lohne, Schriftführerin
4) Hendrik Wilk, Lohne, Kassenverwalter
dazu kraft Amtes der Schulleiter: Jürgen Schiering
die Vors. des Schulleiterrates: Barbara Henkel

Mitglied werden Sie, wenn Sie die anliegende Beitrittserklärung, die zugleich eine Einzugsermächtigung für die Bank ist, ausfüllen und dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder dem Sekretariat zuleiten.

Der Mindestbeitrag beträgt 15,00 Euro pro Jahr. Auch wenn mehrere Kinder einer Familie das Gymnasium besuchen, ist nur einmal der Mindestbeitrag zu entrichten. Der Bankauszug gilt als Beleg, wenn Sie den Betrag von der Steuer absetzen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

(L. Schlarmann)
1. Vorsitzender

Verein der Freunde und Förderer

des Gymnasiums Lohne e.V.

An der Kirchenziegelei

49393 Lohne

Satzung

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Lohne
e.V.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Lohne e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Lohne und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind:

- a) die Unterstützung des Gymnasiums bei der Erfüllung seiner pädagogischen, kulturellen und wissenschaftlichen Aufgaben und
- b) die Pflege des öffentlichen Ansehens.

§3 – Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im

Sinne der §§51ff AO 1977.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und seine Ziele fördert. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1) Tod,
- 2) Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist auf den Schluß des Kalenderjahres erfolgen hat,
- 3) Ausschluss: Über den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§5 – Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung von Jahr zu Jahr festgesetzt wird. Spenden in Form von Geldmitteln oder Sachleistungen werden auf den Beitrag angerechnet.

Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erhalten die Mitglieder auf Wunsch vom Vorstand für gezahlte Beiträge und dem Verein zugewandte Spenden steuerbegünstigte Quittungen.

Mitglieder, die nach zweimaliger Aufforderung bis zum 01. Sept. eines Jahres den Mindest-jahresbeitrag nicht geleistet haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Mitgliederversammlung geordnet, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
die Abnahme der Jahresrechnung,
die Bestellung der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags.

§8 – Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins durch Anzeige in der Oldenburgischen Volkszeitung mit Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von 20 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

§9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Personen.

Den Vorstand bilden:

- 1) der 1. Vorsitzende,
- 2) der stellvertretende Vorsitzende,
- 3) der Schrift- und Geschäftsführer,
- 4) der Kassenverwalter,
- 5) der Leiter des Gymnasiums oder sein Stellvertreter,

6) der Schulelternratsvorsitzende oder sein Stellvertreter.

Schriftführer und Kassenverwalter vertreten sich gegenseitig.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Leiter des Gymnasiums sowie der Elternratsvorsitzende sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitglieder-versammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wenn innerhalb der Amtszeit ein Vorstands-mitglied ausscheidet, nimmt die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor, sobald sie zusammentritt.

Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Persönlichkeiten zur Beratung hinzuziehen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§10 – Kassenverwaltung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM im Einzelfall entscheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassenverwalter allein. Über die Verwendung des Vereinsvermögens von mehr als 1.000,00 DM im Einzelfall entscheidet der beschlussfähige Vorstand.

§11 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist zulässig, wenn sie in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Auflösung des Vereins beschliessen. §11 gilt sinngemäß.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Vechta mit der Auflage, es für erzieherische Zwecke beim Gymnasium Lohne zu verwenden.

Lohne, den 11.04.1990

gez. Bärbel Kreinberg

gez. Wilhelm Bojes

.....
(Bärbel Kreinberg)
Schriftführerin

.....
(Wilhelm Bojes)
1. Vorsitzender